



Änderung der „Beitragsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein“

Bekanntmachung
der Zahnärztekammer Nordrhein

Vom 28. November 2020

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 28. November 2020 aufgrund des § 23 Absatz 1 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 650), die folgende Änderung der Beitragsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein vom 30. November 2002 (MBI. NRW. 2003 S. 298), zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 9. Juni 2018 (MBI. NRW. S. 564), beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. Dezember 2020 - Az.: G.0922 - genehmigt worden ist:

Artikel I

Die Beitragsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein vom 30. November 2002 (MBI. NRW. 2003 S. 298), zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 9. Juni 2018 (MBI. NRW. S. 564) wird wie folgt geändert:

Die Beitragstabelle (Anlage zur Beitragsordnung) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird der Klammervermerk „(gültig ab 01. Januar 2019)“ durch den Klammervermerk „(gültig ab 1. April 2021)“ ersetzt.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden wie folgt geändert:
 - a) In der Beitragsgruppe 1.1 werden der Betrag „1.428,00 €“ durch den Betrag „1.716,00 €“ und der Betrag „119,00 €“ durch den Betrag „143,00 €“ ersetzt.
 - b) In der Beitragsgruppe 1.2 werden der Betrag „348,00 €“ durch den Betrag „420,00 €“ und der Betrag „29,00 €“ durch den Betrag „35,00 €“ ersetzt.
 - c) In der Beitragsgruppe 1.3 werden der Betrag „348,00 €“ durch den Betrag „420,00 €“ und der Betrag „29,00 €“ durch den Betrag „35,00 €“ ersetzt.
 - d) In der Beitragsgruppe 1.4 werden der Betrag „660,00 €“ durch den Betrag „792,00 €“ und der Betrag „55,00 €“ durch den Betrag „66,00 €“ ersetzt.
 - e) In der Beitragsgruppe 2.1 werden der Betrag „348,00 €“ durch den Betrag „420,00 €“ und der Betrag „29,00 €“ durch den Betrag „35,00 €“ ersetzt.
 - f) In der Beitragsgruppe 2.2 werden der Betrag „660,00 €“ durch den Betrag „792,00 €“ und der Betrag „55,00 €“ durch den Betrag „66,00 €“ ersetzt.

Artikel II

Die Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Ausgefertigt.

Düsseldorf, den 28. November 2020

Dr. Ralf Hausweiler
Präsident der Zahnärztekammer Nordrhein

Genehmigt.

Düsseldorf, den 11. Dezember 2020

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und
Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
Az.: G.0922

Im Auftrag

Hamm

Die vorstehende Änderung der Beitragsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein wird hiermit zur Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen ausgefertigt.

Düsseldorf, den 11. Dezember 2020

Dr. Ralf Hausweiler
Präsident der Zahnärztekammer Nordrhein

MBI. NRW. 2020 S. 891

Die vorstehende Änderung der Geschäftsordnung ist am 01.01.2021 in Kraft getreten. Die Änderung der Beitragstabelle erfolgt somit mit Wirkung ab dem 01.04.2021.

Gesamtausgabe der Beitragsordnung: <https://www.zahnaerztekammernordrhein.de/fuer-die-praxis-beruf-wissen/rechtsvorschriften/>

Aktualisierter Link (Stand April 2023): <https://www.zahnaerztekammernordrhein.de/ueber-die-zaek/rechtliche-grundlagen/>